

# Österreichisches Bundesverfassungsrecht

1. bis 17. Lieferung  
(Februar 2022)

Herausgegeben von

Karl Korinek †, Michael Holoubek,  
Christoph Bezemek, Claudia Fuchs,  
Andrea Martin und Ulrich E. Zellenberg

Redaktion:

Andrea Martin und  
Elisabeth Paar

■ VERLAG  
■ ÖSTERREICH



C.F. Müller

Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Korinek †  
Universität Wien; ehem. Präsident des Verfassungsgerichtshofes  
Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek  
Wirtschaftsuniversität Wien, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes  
Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, B.A., LL.M.  
Universität Graz  
Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, LL.M.  
Universität Linz  
HR Mag. Andrea Martin  
Verfassungsgerichtshof  
Dr. Ulrich E. Zellenberg  
Wirtschaftskammer Österreich  
Univ.-Ass. Mag. Elisabeth Paar  
Universität Wien

**Zitiervorschlag:** *B Raschauer*, Art 69 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg),  
Bundesverfassungsrecht, Rz 12 (1999)  
*Öhlinger*, EU-BeitrittsBVG, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg),  
Bundesverfassungsrecht, Rz 16 (2016)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes,  
der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem  
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben,  
auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2022 Verlag Österreich GmbH, Wien  
www.verlagoesterreich.at  
Gedruckt in Deutschland

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber, der Autoren oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, 47799 Krefeld, Deutschland  
Druck: C.H. Beck, 86720 Nördlingen, Deutschland  
Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7046-8872-9 (17. Lieferung) Verlag Österreich  
ISBN 978-3-7046-6247-7 (1. bis 17. Lieferung) Verlag Österreich  
ISBN 978-3-8114-8586-0 (1. bis 17. Lieferung) C.F. Müller Verlag

**Artikel 78b**

(1) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor. Der Landespolizeidirektor der Landespolizeidirektion Wien trägt die Funktionsbezeichnung „Landespolizeipräsident“.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

BGBI 1991/565 (BlgNR 18. GP RV 140 AB 241); BGBI I 2012/49 (BlgNR 24. GP RV 1679 AB 1756).

**Literatur**

*Hauer*, Art 78b B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 16. Lfg 2015

*Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz Kommentar<sup>4</sup>, 2011

*Lachmayer*, Die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden. Zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013, 2013, 181

*Lukan*, Art 78b B-VG, in: Kahl/Khazkadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 2021

*Weber/Schlag*, Sicherheitspolizei und Föderalismus, 1995

*Wiederin*, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht, 1998

**Judikatur**

VfSlg 7264/1974 (Sicherheitsdirektion als monokratisch organisierte Behörde), 10.338/1985 (Erteilung von Approbationsbefugnissen durch den Sicherheitsdirektor), 14.087/1995 (Beseitigung des provisorischen Charakters der Sicherheitsdirektionen durch die B-VGNov 1991); VwGH 14.5.1990, 90/19/0162 (Fertigungsklausel „Für den Sicherheitsdirektor“ schadet nicht, wenn der Bescheid im Übrigen eindeutig der Sicherheitsdirektion zuzuordnen ist); 20.2.1992, 92/18/0015 (Sicherheitsdirektion als monokratisch organisierte Behörde); 30.11.1992, 92/01/0718 (Erteilung von Approbationsbefugnissen durch den Sicherheitsdirektor); VwSlg 17.776 A/2009 (Amtsbeschwerde der Sicherheitsdirektion nur innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches).

**Inhaltsübersicht**

I. Entwicklung und staatsrechtliche Bedeutung .....	<b>1–5</b>
II. Organisation der Landespolizeidirektionen. ....	<b>6–17</b>
1. Landespolizeidirektion als monokratische Bundesbehörde (Art 78b Abs 1 Satz 1 und 2) .....	<b>6–9</b>
2. Sonderstellung der Wiener Landespolizeidirektion (Art 78b Abs 1 Satz 3) .	<b>10</b>
3. Bestellung des Landespolizeidirektors (Art 78b Abs 2) .....	<b>11–14</b>
4. Information der Landeshauptleute über bedeutende Weisungen (Art 78b Abs 3) .....	<b>15–17</b>
III. Funktion der Landespolizeidirektionen.....	<b>18–22</b>

*I. Entwicklung und staatsrechtliche Bedeutung*

- 1 Die in Art 78b geregelten Landespolizeidirektionen haben 2012 die Sicherheitsdirektionen abgelöst. Sie sind das Kernstück, wegen der Entstehungsgeschichte der Sicherheitsdirektionen jedoch zugleich der Zankapfel der Behördenorganisation in der Sicherheitsverwaltung.<sup>1</sup> Erstmals errichtet wurden die Sicherheitsdirektionen kurz nach der sog „Selbstausschaltung“ des Nationalrates im Jahr 1933. Damals ermächtigte die Bundesregierung mit Verordnung den Bundeskanzler, „Sicherheitsdirektoren des Bundes“ in den Bundesländern zu bestellen und sie mit der Besorgung all jener Sicherheitsagenden zu betrauen, die bis dahin die Landeshauptleute vollzogen hatten.<sup>2</sup> Diese Verordnung widersprach teilweise Art 102 Abs 2 B-VG, der die Besorgung einiger Sicherheitsagenden durch Bundesbehörden nur unter außerordentlichen Verhältnissen und keinesfalls in Wien gestattete. Schon ein Jahr später wurde jedoch die ständisch-autoritäre Verfassung (BGBl I 1934/239, neu kundgemacht im BGBl II 1934/1) erlassen; ihr Art 120 Abs 1 lit w erlaubte, dass die ursprünglich den Landeshauptleuten garantierten Angelegenheiten schon dann durch Bundesbehörden besorgt werden, „wenn die Verhältnisse es erfordern“. Auf dieser Grundlage ermächtigte die Gesetzgebung den Bundeskanzler, „Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Ländern und in der bundesunmittelbaren Stadt Wien“ zu bestellen; zugleich wurde diesen Behörden die Besorgung der Sicherheitsverwaltungsagenden übertragen, die vormalig den Landeshauptleuten (in Wien dem Bürgermeister) zugestanden waren.<sup>3</sup>
- 2 Auch nachdem die Handlungsfähigkeit Österreichs im Jahr 1945 wiederhergestellt war, blieben die **Sicherheitsdirektionen vorerst bestehen**. Denn die Gesetzgebung hielt eine Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben in der Mittelinstanz „aus den Bedürfnissen des Augenblickes heraus“<sup>4</sup> für erforderlich. Deshalb übertrug sie in § 15 Abs 1 Beh-ÜG, StGBI 1945/94, den Sicherheitsdirektionen die „Aufgaben, die von den Reichsstatthaltern auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens geführt wurden“. Nach dem vollen Wirksamwerden des B-VG am 19. Dezember 1945 geriet diese Aufgabenzuweisung freilich erneut in Widerspruch zu Art 102 Abs 2 B-VG. Dennoch richtete das Bundesministerium für Inneres gestützt auf § 15 Beh-ÜG mit Verordnung in allen Bundesländern Sicherheitsdirektionen ein, wobei gestützt auf § 15 Abs 3 Beh-ÜG in

---

1 Vgl hiezu und zum Folgenden auch *Schönegger/Wresounig*, Die Sicherheitsdirektionen im Lichte der Bundesverfassung, ÖVA 1968, 29; *Szirba*, Die Sicherheitsdirektionen, PolJurRds 1996/2, 17 f; sowie mwN *Pöschl*, Art 78a B-VG, 17. Lfg 2022, Rz 6 ff.

2 Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1933 über die Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern, BGBl 226; s auch die Kundmachungen des Bundeskanzlers betreffend die Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern, BGBl 1933/256, 1933/311, 1933/582.

3 Bundesgesetz über die Bestellung der Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Ländern und in der bundesunmittelbaren Stadt Wien, BGBl II 1934/437, mit dessen Inkrafttreten die Verordnung BGBl 1933/226 außer Kraft trat.

4 So die RV 154 BlgNR 5. GP zum später erlassenen Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, BGBl 142; s dazu sogleich.

Wien die Polizeidirektion auch als Sicherheitsdirektion fungieren sollte.<sup>5</sup> Außerdem umschrieb § 3 dieser Verordnung die in § 15 Beh-ÜG noch vage umrissenen Aufgaben „auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens“ fast wortgleich mit jenen Agenden, die den Sicherheitsdirektionen 1933 übertragen worden waren.<sup>6</sup> Um den damit manifest gewordenen Widerspruch zu Art 102 B-VG aufzulösen, wurde § 15 Beh-ÜG wenig später – mit Billigung der Länder<sup>7</sup> – „bis zu einer anders lautenden verfassungsgesetzlichen Regelung“ in Verfassungsrang erhoben.<sup>8</sup> So hat Art 102 B-VG, in den Worten des VfGH, „für eine Übergangszeit, die derzeit noch nicht abgelaufen ist, eine Änderung erfahren, aus der sich die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion ergibt“. Zugleich wurde damit der Mangel beseitigt, der der Verordnung des Innenministeriums, BGBl 1946/74, ursprünglich angehaftet hatte.<sup>9</sup>

Wie viele Provisorien in Österreich, bewiesen auch die Sicherheitsdirektionen ein erstaunliches **Beharrungsvermögen**. 1966 versuchte die ÖVP-Alleinregierung, die Zuständigkeit der Landeshauptleute auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens wiederherzustellen; sie scheiterte jedoch am Widerstand der Sozialdemokraten.<sup>10</sup> Später erzwang man, die Landeshauptleute selbst zu Sicherheitsdirektoren zu bestellen, nahm davon aber aus verfassungsrechtlichen Gründen Abstand.<sup>11</sup> Zuletzt forderten die Länder 1985, dass die Behördenorganisation im Bereich der Sicherheitsverwaltung mit Art 102 Abs 2 B-VG in Einklang gebracht werde.<sup>12</sup> Sie erreichten aber bloß eine Novelle des § 15 Beh-ÜG, die den Ländern bescheidene Rechte zusicherte (Art V BVG BGBl 1988/685): Zum einen musste die Landesregierung vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors angehört werden (§ 15 Abs 4 Beh-ÜG), zum anderen wurde die Innenministerin verpflichtet, „an Sicherheitsdirektoren ergehende, staatspolitisch wichtige Wei-

5 Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Februar 1946 über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl 74.

6 Wörtlich lautete die Aufzählung: „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit – ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei –, Paßwesen, Meldewesen, Fremdenpolizei, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.“ Der VfGH hielt diese Bestimmung zunächst für rein deklaratorisch [VfSlg 2244/1951, 2282/1952, 4817/1964 – kritisch *Adamovich*, Verfassungsrechtliche Probleme der Sicherheitspolizei in Österreich, FS Merkl, 1970, 13 (24 ff)], schrieb ihr aber später konstitutive Wirkung zu (VfSlg 4692/1964, 5159/1965, 7264/1974, 9037/1981).

7 RV 154 BlgNR 5. GP; AB 173 BlgNR 5. GP.

8 § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1946, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, BGBl 142.

9 VfSlg 2244/1951, 2282/1952.

10 Vgl die RV 17 BlgNR 11. GP sowie die Beratungen hierüber in StenProtNR 11. GP, 107. Sitzung v 28. Juni 1968, 8660 ff.

11 Vgl *Fessler*, Sicherheitsdirektor ja oder nein?, Stb 1966/20, 1; *Adamovich* (FN 6), 23 f.

12 Pkt 11 des Forderungskataloges 1985, abgedruckt in: *Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 10. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, 1985, 102 f; *Pernthaler*, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, 1980, 43 FN 149.

sungen auch dem Landeshauptmann des betreffenden Landes mitzuteilen“ (§ 15 Abs 5 Beh-ÜG).

- 4 Mit der **B-VGNov 1991**, BGBl 565, setzte der Verfassungsgesetzgeber der jahrzehntelangen Diskussion um die Sicherheitsdirektionen ein Ende. Er **beseitigte** den **provisorischen Charakter** dieser Behörden, indem er sie in Art 78a Abs 1 und 78b Abs 1 B-VG aufnahm und damit ihren Bestand garantierte. Um die Verfestigung dieser Zentralisierung etwas abzumildern, baute die B-VGNov 1991 die 1988 eingeführten Mitwirkungs- und Informationsrechte der Länder aus: Es genügte nicht mehr, die Landesregierung vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors anzuhören; die Innenministerin wurde in Art 78b Abs 2 vielmehr verpflichtet, den Sicherheitsdirektor „im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann“ zu bestellen. Außerdem sah Art 78b Abs 3 vor, dass die Innenministerin dem Landeshauptmann neben staatspolitisch wichtigen Weisungen auch Weisungen mitzuteilen hat, die „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land“ maßgeblich sind. Unter einem wurde § 15 Beh-ÜG aufgehoben (Art III BVG BGBl 1991/565) und in Art 102 Abs 2 B-VG jener Passus entfernt, der eine unmittelbare Bundesverwaltung in Sicherheitsagenden nur unter außerordentlichen Verhältnissen und keinesfalls in Wien erlaubte (Art I Z 5 BVG BGBl 1991/565).
- 5 Die vorerst letzte Änderung hat Art 78b durch das **BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012**, BGBl I 49, erfahren, das nach den Materialien die Sicherheitsbehörden schlanker und effizienter gestalten sollte.<sup>13</sup> Dieses BVG führte die Bundespolizeidirektionen, die bis dahin in 14 Gemeinden als Sicherheitsbehörden auf Bezirksebene eingerichtet waren, mit den bestehenden acht Sicherheitsdirektionen<sup>14</sup> in neun **Landespolizeidirektionen** zusammen; einfachgesetzlich<sup>15</sup> wurden in diese neu geschaffenen Behörden außerdem neun Landespolizeikommandos integriert.<sup>16</sup> Anders als ihr Name suggeriert,<sup>17</sup> sind auch die Landespolizeidirektionen Bundesbehörden, denen nun aber eine Doppelfunktion zukommt: Zum einen sind sie – wie zuvor die Sicherheitsdirektionen – Sicherheitsbehörden auf Landesebene (Art 78b Abs 1). Zum anderen verdrängen sie in Wien und in weiteren, einfachgesetzlich zu bestimmenden Gemeinden – wie ehemals die Bundespolizeidirektionen – die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden (Art 78c B-VG). § 8 SPG ordnet diese Verdrängung exakt für jene Gemeinden an, in denen schon zuvor Bundespolizeidirektionen einge-

---

13 RV 1679 BlgNR 24. GP, 2.

14 In Wien war die Polizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion (Rz 2), sodass die Sicherheitsdirektion Wien organisatorisch nicht als eigene Behörde zählt, s *Vogl*, Die neue Organisation der Sicherheitsbehörden, JAP 2012/13, 93 (93 FN 2).

15 Vgl § 96 Abs 6 SPG idF des Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetzes, BGBl I 2012/50, sowie RV 1726 BlgNR 24. GP, 5 und 8.

16 RV 1679 BlgNR 24. GP, 2.

17 Kritisch *Lachmayer*, 185; s auch *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup>, 2019, Rz 524.

richtet waren;<sup>18</sup> sie bestehen daher de facto als unselbständige „Außenstellen“ der Landespolizeidirektionen fort.<sup>19</sup>

Im Ergebnis hat das BVG Sicherheitsbehörden Neustrukturierung 2012 also primär Leitungsfunktionen für die formal aufgelösten Bundespolizeidirektionen und Landespolizeikommandos eingespart.<sup>20</sup> Selbst dieser Effekt ist aber relativiert, weil seit der Reform für jeden Sicherheitsdirektor gleich zwei Stellvertreter bestellt werden.<sup>21</sup> Unübersehbar versetzte die Reform aber die Bundesministerin für Inneres in die Lage, zahlreiche Leitungsfunktionen neu zu besetzen.<sup>22</sup>

## II. Organisation der Landespolizeidirektionen

### 1. Landespolizeidirektion als monokratische Bundesbehörde (Art 78b Abs 1 Satz 1 und 2)

Nach Art 78b Abs 1 besteht „[f]ür jedes Land“ eine Landespolizeidirektion mit einem Landespolizeidirektor an der Spitze. Diese Bestimmung **garantiert** damit **jede einzelne**, im jeweiligen Bundesland eingerichtete Landespolizeidirektion und den ihr vorstehenden Landespolizeidirektor in deren **Bestand**,<sup>23</sup> anders als die Vorgängerbestimmung des § 15 Beh-ÜG: Dieser richtete nur die Sicherheitsdirektionen als solche ein; dass sie in jedem einzelnen Bundesland bestehen, wurde erst im Verordnungsweg verfügt.<sup>24</sup> 6

Mit der Wendung „Für jedes Land“ legt Art 78b Abs 1 außerdem den **örtlichen Wirkungsbereich** der Landespolizeidirektion fest:<sup>25</sup> Er umfasst das jeweilige **Bundesland**,<sup>26</sup> und zwar zur Gänze. Deshalb können in einem Bundesland von Verfassung wegen nicht mehrere Landespolizeidirektionen bestehen.<sup>27</sup> Umgekehrt darf eine Landespolizeidirektion ihren örtlichen Wirkungsbereich auch 7

<sup>18</sup> Vgl die Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBl II 1999/56, die durch Art 151 Abs 50 B-VG idF BGBl I 2012/49 aufgehoben wurde.

<sup>19</sup> *Janko*, Staats- und Verwaltungsorganisation, 2014, 81; *Öhlinger/Eberhard* (FN 17), Rz 524.

<sup>20</sup> *Lachmayer*, 192.

<sup>21</sup> Diese Beobachtung von *Lachmayer*, 189, trifft nach wie vor zu; s auch § 7 Abs 1 letzter Satz SPG, der von Stellvertretern im Plural spricht: „Stellvertreter des Landespolizeidirektors werden nach Anhörung des jeweiligen Landeshauptmannes bestellt.“

<sup>22</sup> *Hauer*, Rz 1 FN 4.

<sup>23</sup> *Hauer/Keplinger*, Art 78b B-VG, Anm B.2.; *Weber/Schlag*, 52; *Szirba* (FN 1), 18; *Hauer*, Rz 2; *Lukan*, Rz 1; s auch VfSlg 14.087/1995, wonach der provisorische Charakter der Sicherheitsdirektionen durch die B-VGNov 1991 beseitigt und diese Behörden als „Dauerinstitutionen“ in das B-VG eingebaut wurden.

<sup>24</sup> § 1 der in FN 5 genannten Verordnung, BGBl 1946/74.

<sup>25</sup> Bis zur B-VGNov 1991 war dies nur in § 2 der in FN 5 genannten Verordnung, BGBl 1946/74, vorgesehen.

<sup>26</sup> *Wiederin*, Rz 170; *Hauer*, Rz 2; *Lukan*, Rz 2; ebenso VwSlg 17.776 A/2009, bezogen auf die damaligen Sicherheitsdirektionen.

<sup>27</sup> Ebenso *Hauer*, Rz 2.

nicht überschreiten; sie kann etwa eine Amtsbeschwerde nur gegen Entscheidungen des LVwG des jeweiligen Bundeslandes erheben.<sup>28</sup>

Der **Sitz** der Landespolizeidirektion ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, befindet sich aber nach der einfachgesetzlichen Bestimmung des § 7 Abs 1 SPG in der jeweiligen Landeshauptstadt. Das gilt inzwischen für alle Bundesländer, auch für Niederösterreich, dessen Sicherheitsdirektion jahrzehntelang in Wien loziert war. 2003 wurde ihr Sitz aber nach St. Pölten verlegt, sodass der den früheren Zustand absichernde § 96 Abs 2 SPG mit BGBl I 2007/114 aufgehoben werden konnte.<sup>29</sup>

- 8** An der Spitze der Landespolizeidirektion steht nach Art 78b Abs 1 Satz 2 der Landespolizeidirektor. Diese Behörde ist folglich **monokratisch organisiert**: Ihre Einheit konstituiert die – durch das Weisungsrecht vermittelte – Einflussmöglichkeit des Landespolizeidirektors auf die dienstliche Tätigkeit der ihm untergebenen Organwalter.<sup>30</sup> Wie jeder Vorstand einer monokratischen Behörde ist auch der Landespolizeidirektor berechtigt, Befugnisse an seine Bediensteten zu übertragen,<sup>31</sup> die sie nach seinen Weisungen auszuüben haben. Diese Approbationsbefugnis kann Organwalterinnen auch ermächtigen, Bescheide „im Auftrag des Landespolizeidirektors“ zu erlassen; nach außen hin bekunden sie damit den Willen des Behördenleiters,<sup>32</sup> und ihre Erledigungen sind der Behörde zuzurechnen. Das gilt auch, wenn die Fertigung fälschlich „Für den Landespolizeidirektor“ lautet statt „Für die Landespolizeidirektion“, sofern der Bescheid im Übrigen, zB durch den Briefkopf, klar der Landespolizeidirektion eines bestimmten Bundeslandes zuordenbar ist.<sup>33</sup>
- 9** Das **Landesamt für Staatsschutz** (vormals: Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) sowie das **Landeskriminalamt** sind, anders als ihr Name suggeriert, keine eigenständigen Behörden, sondern Organisationseinheiten der Landespolizeidirektion.<sup>34</sup> Die Organwalterinnen dieser „Landesämter“ handeln daher im Rechtssinn für die Landespolizeidirektion.

---

28 VwSlg 17.776 A/2009, bezogen auf die damaligen Sicherheitsdirektionen.

29 Erl zur RV 272 BlgNR 23. GP, 9.

30 Vgl zur (diesbezüglich unveränderten) Rechtslage nach § 15 Beh-ÜG VfSlg 7264/1974, 10.338/1985.

31 Gegebenenfalls kann dies auch die Ermächtigung an einen Dienststellenleiter sein, seinerseits eine Approbationsbefugnis zu erteilen; s für die (frühere) Bundespolizeidirektion Wien VwGH 19.1.1990, 89/18/0079.

32 Vgl zur (diesbezüglich unveränderten) Rechtslage nach § 15 Beh-ÜG VfSlg 10.338/1985; VwGH 20.2.1992, 92/18/0015; 30.11.1992, 92/01/0718.

33 S für die frühere Sicherheitsdirektion Wien VwGH 14.5.1990, 90/19/0162; 8.10.1990, 90/19/0152; für die frühere Bundespolizeidirektion Innsbruck VwGH 20.1.2011, 2010/22/0218.

34 S zB das Organigramm der Wiener Landespolizeidirektion [https://www.polizei.gv.at/wien/lpd/organigramm/organigramm\\_lka.aspx](https://www.polizei.gv.at/wien/lpd/organigramm/organigramm_lka.aspx) (14.7.2021); sowie für das frühere Landesamt Verfassungsschutz die Erl zum PStSG: RV 763 BlgNR 25. GP, 2; das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl I 2021/148, hat die Bezeichnung des Landesamtes angepasst, es bleibt aber eine Organisationseinheit der Landespolizeidirektion: RV 937 BlgNR 27. GP, 2.

## 2. Sonderstellung der Wiener Landespolizeidirektion (Art 78b Abs 1 Satz 3)

Nach Art 78c B-VG kann bundesgesetzlich vorgesehen sein, dass die Landespolizeidirektion für das Gebiet bestimmter Gemeinden „zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz“ ist. Diese Formulierung war schon missverständlich, als es in der Sicherheitsverwaltung noch administrative Instanzenzüge gab. Sie ist es erst recht, seit die B-VGNov 2012, BGBl I 51, diese Instanzenzüge mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beseitigt hat.<sup>35</sup> Gemeint war mit der Wendung „Sicherheitsbehörde erster Instanz“ nie, dass zwischen den Sicherheitsbehörden ein Instanzenzug bestehen muss, sondern dass der einfache Bundesgesetzgeber (zunächst der Sicherheitsdirektion und nun) der Landespolizeidirektion in näher zu bezeichnenden Gemeinden eine Doppelstellung zuweisen kann: Sie fungiert dann nicht nur als Sicherheitsbehörde auf Landesebene, sondern im örtlichen Wirkungsbereich der bezeichneten Gemeinden zugleich als Sicherheitsbehörde auf Bezirksebene und „tritt in diesem Fall an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde“.<sup>36</sup> Die Wendung „Sicherheitsbehörde erster Instanz“ meint also eigentlich „Sicherheitsbehörde auf Bezirksebene“.

Für das Bundesland Wien ist diese Doppelstellung der Landespolizeidirektion in Art 78c B-VG schon verfassungsrechtlich angeordnet. Dies vorwegnehmend, bestimmt Art 78b Abs 1 Satz 3 seit dem BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 (Rz 5), dass der Landespolizeidirektor in **Wien** die Funktionsbezeichnung „**Landespolizeipräsident**“ trägt. Damit setzt das B-VG die schon zuvor begründete Sonderstellung Wiens fort, nur in anderer Richtung. Nach § 15 Abs 3 BehÜG und Art 78c B-VG aF war die Wiener Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion (Rz 2), und ihr Leiter trug – aus historischen Gründen<sup>37</sup> – die Funktionsbezeichnung „Polizeipräsident“. Der nun geltende Art 78c B-VG dreht diese „Funktionsverschränkung“ um:<sup>38</sup> Die Landespolizeidirektion fungiert auch als Sicherheitsbehörde auf Bezirksebene, und ihr Leiter bleibt nach Art 78b Abs 1 Satz 3 durch eine eigene Funktionsbezeichnung („-polizeipräsident“) sprachlich hervorgehoben, die aber, der neuen Nomenklatur folgend, um den Appendix „Landes-“ ergänzt ist.

---

35 Kritisch auch *Lachmayer*, 187. Dass Art 78b Abs 1 auch noch idF BGBl I 2012/49 von der „Sicherheitsbehörde erster Instanz“ spricht, ist umso erstaunlicher, als die Materialien zu BGBl I 2012/49 ausdrücklich auf die B-VGNov zur Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verweisen: Erl zur RV 1679 BlgNR 24. GP, 2.

36 Erl zur RV 1679 BlgNR 24. GP, 3.

37 *Szirba* (FN 1), 843, berichtet, dass dieser Titel auf eine kaiserliche Entschließung vom 7. Juni 1873 zurückgeht; ihr zufolge sollte der damalige Polizeidirektor von Wien „aus Anlaß seiner [...] Einreihung in die IV. Rangklasse“ vom 1. Juli 1873 an den Titel „Präsident der Polizei-Direktion in Wien“ führen. Nachdem der damalige Polizeipräsident noch vor dem 1. Juli verstorben war, wurde der ihm zgedachte Titel kurzerhand seinem Nachfolger verliehen.

38 *Hauer*, Rz 2; s auch *Vogl*, Die Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung, FS Raschauer, 2013, 627 (637).

3. Bestellung des Landespolizeidirektors (Art 78b Abs 2)

- 11** Die Einrichtung der Landespolizeidirektionen als Bundesbehörden bildet den „Kern“ der zentralistischen Organisation im Bereich der Sicherheitsverwaltung. Als Ausgleich für die damit einhergehende Schmälerung der Länderrechte räumte die Verfassungsgesetzgebung der Landesregierung 1988 ein Anhörungsrecht bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors ein (Rz 3). Die B-VGNov 1991 ersetzte diese Mitwirkung durch die Pflicht der Innenministerin, den Sicherheitsdirektor **„im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann“** zu bestellen (Rz 4). Das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 behielt dies auch für den Landespolizeidirektor bei. Nach den Materialien zur B-VGNov 1991 entsprach diese Einvernehmensregel den Wünschen der Länder, mehr Einfluss auf die Bestellung des Sicherheitsdirektors (nun: Landespolizeidirektors) zu erhalten.<sup>39</sup> Das Erfordernis des Einvernehmens stärkt den Einfluss der Länder tatsächlich; warum das Einvernehmen nicht weiterhin mit der Landesregierung, sondern mit dem Landeshauptmann zu suchen ist, erläutern die Materialien nicht. Doch sollte der Wechsel des Berechtigten wohl kompensieren, dass die Sicherheits- bzw Landespolizeidirektion seit der B-VGNov 1991 dauerhaft in Kompetenzen eintritt, die das B-VG ursprünglich den Landeshauptleuten zugewiesen hatte. Indem der Landeshauptmann an der Auswahl des Landespolizeidirektors mitwirkt, entsteht zwischen diesen beiden Organen eine zweckmäßige Kooperation in Sicherheitsfragen, die dem Landeshauptmann zugleich den Zugang zur Innenministerin erleichtert. Im Verfassungsrang musste diese Einvernehmensregel erlassen werden, weil Art 78b Abs 2 die Innenministerin als oberstes Bundesorgan in ihrer Willensentscheidung an ein anderes, in Art 69 Abs 1 B-VG nicht genanntes, Organ bindet.<sup>40</sup>
- 12** „Einvernehmen“ iSd Art 78b Abs 2 ist als Zustimmung<sup>41</sup> zu verstehen. Sie ermöglicht es dem Landeshauptmann zwar nicht, die Bestellung einer bestimmten Person zu erzwingen, wohl aber sie zu verhindern.<sup>42</sup> Eben weil das Zustimmungsrecht den Einfluss der Länder stärken soll, kann der Landeshauptmann bei der Ausübung dieses Rechts nicht – etwa nach Art 10 Abs 1 Z 16 iVm Art 102 B-VG<sup>43</sup> – der Weisung der Innenministerin unterworfen sein.<sup>44</sup> Art 78b

---

39 RV 140 BlgNR 18. GP, 4.

40 Vgl in anderem, aber vergleichbarem Zusammenhang VfSlg 2323/1952, 2418/1952, 4648/1964, 6913/1972, 12.506/1990; s auch *Rill*, Grundfragen des österreichischen Preisrechts III, ÖZW 1975, 97 (106); *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>, 1996, 378.

41 So die Deutung des Begriffes „Einvernehmen“ durch die Rsp, zB VfSlg 2378/1952, 4395/1963, 6097/1969; VwSlg 10.244 A/1980, 11.406 A/1984; VwGH 30.4.1992, 91/10/0195; 22.7.2020, Ra 2019/03/0021; in diesem Sinn auch *Wiederin*, Rz 172; *Hauer/Keplinger*, § 7 SPG, Anm 6; *Vogl* (FN 14), 96 FN 19; *derselbe* (FN 38), 640; *derselbe*, in: Thanner/Vogl (Hrsg), SPG – Sicherheitspolizeigesetz<sup>2</sup>, 2013, § 7 SPG, Rz 5; *Hauer*, Rz 2; *Lukan*, Rz 2; s allgemein *Thienel*, Der mehrstufige Verwaltungsakt, 1996, 9 ff, mwN. AA *Barfuß*, Ressortzuständigkeit und Vollzugs Klausel, 1968, 85 ff; *Pürstl/Zirnsack*, SPG<sup>2</sup>, 2011, § 7 SPG, Anm 10.

42 *Wiederin*, Rz 172.

43 So aber *Pürstl/Zirnsack* (FN 41), § 7 SPG Anm 10.

44 *Hauer*, Rz 3.

Abs 2 gibt auch keine Kriterien vor, von denen sich der Landeshauptmann bei der Ausübung seines Zustimmungsrechts leiten lassen muss; er ist daher in seiner Entscheidung frei.

Die Innenministerin muss das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann nach Art 78b Abs 2 herstellen, wenn sie den **Landespolizeidirektor „bestellt“**: Dazu gehört lege non distinguente auch dessen Weiterbestellung.<sup>45</sup> Dies führt nicht in „unauflöbliche Wertungswidersprüche“,<sup>46</sup> sofern die Innenministerin rechtzeitig Vorkehrungen trifft: Das Ausschreibungsgesetz 1989 verlangt nämlich, dass dem Landespolizeidirektor die Absicht, ihn nicht weiter zu bestellen, spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer mitgeteilt wird. Diesfalls kann er beantragen, dass die unabhängige Weiterbestellungskommission ein Gutachten über die Bewährung in seiner Funktion erstellt. Entscheidet sich die Leiterin der „zuständigen Zentralstelle“ trotz dieses Gutachtens für die Nichtwiederbestellung, ist die Stelle nach dem AusG auszuschreiben.<sup>47</sup> Plant die Innenministerin, den Landespolizeidirektor nicht weiter zu bestellen, muss sie den Landeshauptmann schon deshalb nicht vorher konsultieren, weil dieser die Bestellung einer bestimmten Person nicht erzwingen, sondern nur verhindern kann (Rz 12). Beabsichtigt die Innenministerin hingegen eine Weiterbestellung, muss sie sich rechtzeitig vor der Dreimonatsfrist mit dem Landeshauptmann ins Einvernehmen setzen; verweigert er die Zustimmung zu einer Weiterbestellung, ist der Landespolizeidirektor nach dem AusG über die Absicht der Nichtwiederbestellung zu informieren. Erstattet sodann die unabhängige Weiterbestellungskommission ein positives Gutachten über die Bewährung in seiner Funktion, werden Innenministerin und Landeshauptmann auf dieser Grundlage neu über die Bestellung entscheiden. Der Landeshauptmann ist dabei aber weder an das Gutachten noch an die dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gebunden, sondern in seiner Entscheidung frei (Rz 12). Votiert er gegen die Weiterbestellung, ist die Stelle auszuschreiben. Das Zustimmungsrecht des Landeshauptmannes ist also auch im Fall der Weiterbestellung handhabbar; es fordert aber rechtzeitige Konsultationen und macht, dies ist einzuräumen, die Weiterbestellung für den Amtsinhaber unsicherer, als wenn ein solches Zustimmungsrecht nicht bestünde. Dies ist aber die zwangsläufige Folge eines Vetorechts.

13

Fraglich ist, ob das Zustimmungsrecht des Landeshauptmannes auch die Bestellung der **Stellvertreter** des Landespolizeidirektors erfasst. Dafür spricht zwar das Motiv der Einvernehmensregel, den Einfluss der Länder zu stärken (Rz 11); doch Art 78b Abs 2 erwähnt die Stellvertreter nicht. Als Art 78b Abs 2 erlassen wurde, gab es dafür allerdings auch keinen Grund, denn das zeitgleich erlassene SPG sah für Sicherheitsdirektoren keine Stellvertreter vor. Erst als das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 die Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen zu den Landespolizeidirektionen zusammenführte (Rz 5), schuf § 7 Abs 1 SPG für die Leiter dieser neuen Behörden Stellvertreter und bestimmte zugleich, dass diese „nach Anhörung des jeweiligen Landeshauptmannes“ zu bestellen sind. Diese Regelung fand sich in der RV zum SPG

14

<sup>45</sup> *Lukan*, Rz 2.

<sup>46</sup> So *Vogl* (FN 38), 640 f; *derselbe* (FN 41), Rz 5.

<sup>47</sup> § 3 iVm § 16 Abs 1, § 17 Abs 1, § 19 Abs 2 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG).

noch nicht, sondern wurde erst vom Ausschuss vorgeschlagen, und zwar am 18. April 2012.<sup>48</sup> Nur einen Tag später hat der Nationalrat das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 gemeinsam mit dem SPG beschlossen.<sup>49</sup> Dieser enge zeitliche Zusammenhang legt nahe, dass der Verfassungsgesetzgeber mit „Landespolizeidirektor“ in Art 78b Abs 2 idF BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 tatsächlich nur den Landespolizeidirektor selbst meint, nicht hingegen seine Stellvertreter. Dass die Innenministerin diese Stellvertreter nach § 7 Abs 1 SPG nicht im Einvernehmen, sondern nur nach Anhörung des jeweiligen Landeshauptmannes bestellen muss, ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich. Rechtspolitisch wäre es freilich sinnvoll, das Mitspracherecht des Landeshauptmannes in Art 78b Abs 2 auf die Stellvertreter auszudehnen, weil die Innenministerin das Mitspracherecht sonst leerlaufen lassen könnte, indem sie den einvernehmlich bestellten Landespolizeidirektor in heiklen Phasen suspendiert, um einen der nicht einvernehmlich bestellten Stellvertreter zu aktivieren.

4. Information der Landeshauptleute über bedeutende Weisungen  
(Art 78b Abs 3)

- 15 Um die Zentralisierung der Sicherheitsbehörden etwas abzumildern, verpflichtet Art 78b Abs 3 die Bundesministerin für Inneres zudem, den Landeshauptmann über näher bestimmte Weisungen zu informieren, die sie einem Landespolizeidirektor erteilt. Das gilt seit der Novelle BGBl 1988/685 für „**staatspolitisch wichtige Weisungen**“ (Rz 3), dh Weisungen, „von denen absehbar ist, daß ihre Durchführung politisch bedeutsame Auswirkungen im öffentlichen Leben erzeugen kann“.<sup>50</sup>

Seit der B-VGNov 1991 sind dem Landeshauptmann außerdem Weisungen mitzuteilen, die „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land“ maßgeblich sind. Die Wendung „öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ meint – wie der gleichlautende Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG – jedenfalls die allgemeine Sicherheitspolizei.<sup>51</sup> Ihrem Wortlaut nach könnte diese Wendung zwar zudem das gesamte Land betreffende „besondere Gefahren“ für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit umfassen, die zB von fremden-, versammlungs-, vereins- oder waffenpolizeilich geregelten Sachverhalten ausgehen.<sup>52</sup> Hätte der Verfassungsgesetzgeber der – durch Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG eindeutig besetzten – Wendung der „öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ in Art 78b Abs 3 eine solche abweichende Bedeutung beigelegt wollen, wäre freilich ein Hinweis in den Materialien zu erwarten, der sich in den Erläuterungen allerdings nicht findet. Daher ist anzunehmen, dass Art 78b Abs 3 diese Wendung im herkömmlichen Sinn der allgemeinen Sicherheitspolizei gebraucht.

§ 7 Abs 5 SPG wiederholt die Anordnung des Art 78b Abs 3, bezieht sich allerdings seinem Wortlaut nach nur auf staatspolitisch wichtige und „für die öffent-

48 AB 1757 BlgNR 24. GP, 3 f.

49 StenProtNR 24. GP, 153. Sitzung v 19.4.2012, 82 f.

50 RV 607 BlgNR 17. GP, 10.

51 Weber/Schlag, 50; Wiederin, Rz 173; Hauer, Rz 4; Lukan, Rz 3.

52 So Hauer, Rz 4; ihm folgend Vogl (FN 41), Rz 24.

liche Sicherheit im gesamten Land“ maßgebliche Weisungen. In verfassungskonformer Interpretation ist dieser Bestimmung keine Einschränkung des in Art 78b Abs 3 gewährleisteten Informationsrechtes zu entnehmen; vielmehr ist unter der „(öffentlichen) Sicherheit“ iSd § 7 Abs 5 SPG auch die öffentliche Ruhe und Ordnung zu verstehen.<sup>53</sup>

Art 78b Abs 3 verpflichtet die Bundesministerin für Inneres, dem Landeshauptmann Weisungen mitzuteilen, die sie dem Landespolizeidirektor „erteilt“, nicht – wie ursprünglich vorgeschlagen<sup>54</sup> – Weisungen, die sie ihm „erteilt hat“, und erst recht nicht Weisungen, die sie ihm erst erteilen wird. Ihrer Informationspflicht kommt die Innenministerin daher nur nach, wenn sie die Weisung dem Landeshauptmann **gleichzeitig oder unmittelbar nach ihrer Erteilung** an den Landespolizeidirektor zur Kenntnis bringt. Eine Verletzung dieser Pflicht hat freilich auf die Rechtswirksamkeit der Weisung keinen Einfluss.<sup>55</sup> **16**

Die Innenministerin darf ihre Informationspflicht dem Landeshauptmann gegenüber nicht umgehen, indem sie Weisungen iSd Art 78b Abs 3 statt dem Landespolizeidirektor allen Sicherheitsbehörden auf Bezirksebene erteilt. Implizit verpflichtet Art 78b Abs 3 die Bundesministerin daher auch, solche Weisungen **direkt an den Landespolizeidirektor zu adressieren**.<sup>56</sup> Jenseits dieser mitteilungspflichtigen Weisungen ist der Bundesministerin ein Weisungsdurchgriff an die Unterbehörden aber nicht verwehrt.<sup>57</sup> **17**

### III. Funktion der Landespolizeidirektionen

Indem das B-VG die Landespolizeidirektionen durch die Art 78a Abs 1 B-VG und 78b Abs 1 in ihrem organisatorischen Bestand garantiert und sie zudem als „Sicherheitsbehörden des Bundes“ qualifiziert, **sichert** es in gewissem Umfang auch ihre **Funktion**, Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung zu besorgen.<sup>58</sup> **18**

Nach Art 78a Abs 2 B-VG obliegt ihnen jedenfalls die **erste allgemeine Hilfeleistung**. Ob den Sicherheitsbehörden von Verfassung wegen auch andere Aufgaben vorbehalten sind, ist umstritten.<sup>59</sup> ME ergibt sich aus den Materialien zu Art 78a Abs 1 B-VG, aus systematischen und teleologischen Erwägungen, dass die – mit **19**

53 *Hauer/Keplinger*, § 7 SPG, Anm 12; *Wiederin*, Rz 173; *Vogl* (FN 41), Rz 24; *Hauer*, Rz 4.

54 Nämlich in der RV zum ersten Entwurf eines SiPolG: 1316 BlgNR 17. GP, 11 (§ 47 Abs 6).

55 *Wiederin*, Rz 173; *Vogl* (FN 41), Rz 25.

56 Ebenso *Muzak*, B-VG<sup>6</sup>, 2020, Art 78b B-VG, Rz 2; *Lukan*, Rz 3.

57 Ebenso *Muzak* (FN 56), Rz 1; aA noch *Hauer/Keplinger*, Handbuch Sicherheitspolizeirecht, 1993, § 8 SPG, Anm 7, die unter Berufung auf den (im hier maßgeblichen Zusammenhang mE von Art 78a Abs 1 B-VG nicht bedeutend abweichenden) § 4 Abs 2 SPG annahmen, dass der Bundesminister für Inneres nur über die (damaligen) Sicherheitsdirektionen an die (damaligen) Bundespolizeidirektion herantreten kann.

58 Zum Folgenden mwN *Pöschl*, Art 78a B-VG, 17. Lfg 2022, Rz 35 ff.

59 *Pöschl*, Art 78a B-VG, 17. Lfg 2022, Rz 37 ff, mwN aus Lehre, Rsp und sonstiger Staatspraxis.

der ersten allgemeinen Hilfeleistung eng verknüpfte – Vollziehung der **allgemeinen Sicherheitspolizei** auf Landesebene keiner anderen Behörde als der Landespolizeidirektion übertragen werden darf. In dieses Verständnis fügt sich auch die in Art 78b Abs 3 normierte Pflicht der Innenministerin, den Landeshauptmann über Weisungen an den Landespolizeidirektor zu informieren, die „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land“ maßgeblich sind. Der umgekehrte Fall eines (wohl gleichberechtigten) Informationsbedürfnisses des Landespolizeidirektors in Bezug auf Weisungen, die dem Landeshauptmann (oder einer Bundesbehörde auf Landesebene) erteilt werden, kann sich nach Ansicht des Verfassungsgesetzgebers anscheinend nicht ereignen und war daher auch nicht regelungsbedürftig.

- 20** Abgesehen von der allgemeinen Sicherheitspolizei einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, liegt die Regelung der Zuständigkeit im Bereich der **übrigen Sicherheitsverwaltung** mE im Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers. Er ist nicht verpflichtet, den Landespolizeidirektoren jede einzelne dieser Aufgaben zu übertragen. Er darf ihre Verantwortung auf diesem Gebiet nur nicht so gravierend einschränken, dass ihre verfassungsgesetzliche Bezeichnung als „Sicherheitsbehörden“ materiell betrachtet keine Berechtigung mehr hätte.<sup>60</sup> Davon kann derzeit keine Rede sein, weist § 2 SPG doch den Landespolizeidirektionen weite Teile der Sicherheitsverwaltung zu.
- 21** Umgekehrt spricht auch nichts dagegen, den Landespolizeidirektionen **Aufgaben jenseits der Sicherheitsverwaltung** zu übertragen, wie dies etwa im ASVG,<sup>61</sup> ChemG,<sup>62</sup> EisbG,<sup>63</sup> E-GovernmentG,<sup>64</sup> FSG,<sup>65</sup> in der GewO 1994,<sup>66</sup> im GlücksspielG,<sup>67</sup> KFG 1967,<sup>68</sup> MBG<sup>69</sup> oder in der StVO 1960<sup>70</sup> geschieht. Meist fungieren die Landespolizeidirektionen dabei als Behörden auf Bezirksebene, nämlich in den in § 8 SPG genannten Gemeinden (Rz 5, 10).<sup>71</sup> Art 15 Abs 3 B-VG sichert den Landespolizeidirektionen in diesen Gemeinden sogar Überwachungsaufgaben im landesrechtlich zu regelnden Veranstaltungswesen zu. Außerdem können ihnen dort durch paktierte Bundes- und Landesgesetze straßen-, strom- und schiffahrtspolizeiliche Befugnisse übertragen werden (Art 15 Abs 4 B-VG).

---

60 MwN *Pöschl*, Art 78a B-VG, 17. Lfg 2022, Rz 35 sowie zum Begriff der Sicherheitsverwaltung Rz 48.

61 § 31a Abs 9.

62 § 48.

63 § 50 Abs 1, § 225 Abs 4.

64 § 4a Abs 1, 2 und 4.

65 § 35 Abs 1.

66 § 106 Abs 5, § 116 Abs 6, § 130 Abs 9, § 144 Abs 4, § 147 Abs 2, § 336a Abs 1.

67 § 50 Abs 1.

68 § 123.

69 § 58 Abs 3.

70 § 4 Abs 5b, § 94b Abs 1, § 95.

71 So auch in den meisten der in FN 61–70 genannten Beispiele; Ausnahmen sind nur § 31a Abs 9 ASVG und § 4a Abs 1, 2 und 4 E-GovernmentG.

Soweit der Landespolizeidirektion Aufgaben im Bereich der Sicherheitsverwaltung übertragen sind, ist sie der Bundesministerin für Inneres „**als Sicherheitsbehörde**“ unterstellt und ihrerseits den auf Bezirksebene zuständigen Behörden gegenüber in fachlicher Hinsicht weisungs- und aufsichtsberechtigt (Art 78a Abs 1 B-VG).

**22**

Wird einfachgesetzlich hingegen nicht die Landespolizeidirektion, sondern eine **andere Behörde auf Landesebene** mit der Besorgung einer Sicherheitsagende betraut, so kann die Landespolizeidirektion bezogen auf diese Aufgabe nicht „als Sicherheitsbehörde“ tätig werden.<sup>72</sup> Daher sind ihr die auf Bezirksebene jeweils zuständigen Behörden auch nicht iSd Art 78a Abs 1 B-VG „nachgeordnet“; sie unterstehen vielmehr der fachlichen Weisung und Aufsicht jener Behörde, der auf Landesebene die Zuständigkeit übertragen wurde. Regelmäßig wird es sich dabei um die Landeshauptleute handeln, die diesfalls als Schlüsselfiguren der mittelbaren Bundesverwaltung zwar der Bundesministerin für Inneres fachlich nachgeordnet, den ihnen unterstellten Behörden gegenüber aber allein weisungsberechtigt sind (Art 103 Abs 3 B-VG).

---

<sup>72</sup> Vgl sinngemäß VwGH 11.6.1997, 97/21/0013.